



GZ: 120 - 85 / 2025

Pöllau, am 21.08.2025

Bearbeiter: Ing. Philipp Ebner

Betrifft: Grabungsarbeiten für die Erweiterung des Stromnetzes

Grundstück Nr. 733/3, 733/2, 739/2, KG 64207 Obersaifen,
Gemeindestraße „Spielstattweg 340“

Grundstück Nr. 740, KG 64207 Obersaifen,
Gemeindestraße „Schwabbauerweg 341“

VERORDNUNG

Aufgrund der Übertragungsverordnung gemäß § 43 Abs 2a Stmk GemO 1967 idF LGBl. 81/2010 vom Bürgermeister der Marktgemeinde Pöllau gemäß § 43 Abs. 1a der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159, i.d.g.F. anlässlich der Durchführung der

Grabungsarbeiten für die Erweiterung des Stromnetzes im Bereich des Spielstattweg und Schwabbauerweg

wird für die Dauer der Bauarbeiten bei den oben angeführten Gemeindestraßen
Nachstehendes verfügt:

1. Während der Bauarbeiten ist die Baustelle aus jeder Fahrtrichtung kommend mit folgenden Verkehrszeichen abzusichern:
 - a) Gefahrenzeichen „Baustelle“ gem. § 50 Z 9 StVO
 - b) Geschwindigkeitsbeschränkung „30 km/h“ gem. § 52 lit a) Z 10a StVO.
 - c) Gefahrenzeichen „Fahrbahnverengung“ gem. § 50 Z 8 StVO
nach Bedarf lit b) und lit c) (rechts- oder linksseitige Fahrbahnverengung)
2. Kurzfristige Totalsperren sind rechtzeitig mittels Umleitungen anzukündigen.
3. Während der Bauarbeiten müssen die Befahrbarkeit im Baustellenbereich sowie die Zufahrtsmöglichkeit für Anrainer und Einsatzfahrzeuge jederzeit gegeben sein.
4. Die Absperrung des Baustellenbereichs hat derart zu erfolgen, dass ein Befahren und ein Betreten der Baustelle durch unbefugte Personen nicht möglich ist; z. B. Baustellenzaun.
5. Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass Straßenbenützer und Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden.



6. Materialien dürfen auf der Straße nur innerhalb der Abschränkungen gelagert werden. Sie sind gegen die Verkehrsfläche hin abzusichern.
7. Die Absperrung ist bei Dämmerung, Dunkelheit, Nebel oder wenn es die Witterung sonst erfordert, mit ständig blinkenden Warnlampen abzusichern. Die Absperrung ist standsicher aufzustellen.
8. Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Straßenverkehrs, besonders Absperrungen und Straßenverkehrszeichen, müssen gemäß den Vorschriften rechtzeitig und vorschriftsmäßig angebracht sowie rechtzeitig auch wieder entfernt werden. Außerhalb der Arbeitszeit, besonders an arbeitsfreien Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen, sind je nach Fahrbahnbeschaffenheit nicht unbedingt erforderliche Straßenverkehrszeichen entweder zu entfernen oder ausreichend zu verdecken.
9. Soweit Versorgungsleitungen durch die bewilligten Maßnahmen getroffen werden, ist das Einvernehmen mit den zuständigen Stellen (Post- und Telegraphenverwaltung, Elektrizitäts-, Wasser- und Energieversorgungsunternehmen usw.) herzustellen.
10. Der Konsenswerber, Firma Gruber, hat vor der Sperre das Einvernehmen mit dem Müllabfuhrunternehmen FCC, Niederlassung Obertiefenbach 116, 8224 Kaindorf, herzustellen, um eine gesicherte und ungehinderte Abfuhr des Mülls zu gewährleisten.
11. Der Konsenswerber, Firma Gruber, hat vor der Sperre das Einvernehmen mit dem Busunternehmen Retter, Niederlassung Winzendorf 144, herzustellen, um einen gesicherten und ungehinderten Schülerbusverkehr zu gewährleisten.
12. Nach Abschluss der Arbeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der Straße, besonders des Straßenbelages, wieder so herzustellen, dass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist. Geschlossene Künetten sind mehrmals zu kontrollieren und in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
13. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.
14. Allfällige Schäden, die an der Fahrbahn oder dem Straßenzubehör durch diese Arbeiten zugefügt werden, sind der Straßenverwaltung zu ersetzen.



Die ordnungsgemäße Anbringung der verordneten Verkehrszeichen ist ab Dienstag, den 25. August 2025 an Ort und Stelle als Vorankündigung durch die Zusatztafel und als Absicherung während der Baumaßnahmen vorzunehmen.

Diese Verordnung wird gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch die in den Ziff. 1. in Klammer angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend den Bestimmungen der StVO (§§ 48 bis 54) und der Straßenverkehrszeichen-Verordnung kundgemacht und tritt mit deren Anbringung in Kraft.

Diese Verordnung gilt vom 25. August bis 19. Dezember 2025.

Der Bürgermeister
Josef Pfeifer

